

des Gesetzes ein ganz anderer werden würde; es ist daher über die zweite Abtheilung auch noch Beschluß zu fassen.

Vizepräsident D. Schaffrath: Der geehrte Abg. Gruner hat die Meinung des Berichterstatters nach meiner Ansicht mißverstanden. Die Meinung des Berichterstatters geht nicht dahin, daß der zweite Satz des §. 1 des Gesetzes Entwurfs selbst nunmehr in Wegfall gekommen sei, sondern im Gegentheil, daß der Antrag des Ausschusses auf Wegfall desselben nunmehr erledigt sei. Im Uebrigen mache ich den Antrag des Abg. Spizner zu dem meinigen, auf die Worte: „bei minder schweren Vergehen“ eine besondere Frage zu stellen; ich werde nämlich gegen diese Worte stimmen, und bitte Sie Alle, das auch zu thun; dadurch wird der Satz ganz allgemein, die Befugniß der Gerichte, den Angeschuldigten gegen Handgelöbniß zu entlassen, bleibt unverändert, mithin bezieht sich der zweite Satz auf alle Vergehen. Mit dem Antrage des Abg. Riedel erkläre ich mich einverstanden; ob der Antrag des Abg. Riedel angenommen wird oder ob wir diese Worte: „bei minder schweren Vergehen“ nicht annehmen, bleibt sich ganz gleich. Der Abg. Gruner hat übrigens nicht Recht, wenn er sagt, daß nach der bisherigen Gesetzgebung die Gerichte nicht die Befugniß gehabt hätten, auch bei schweren Vergehen den Angeschuldigten zu entlassen; sie hatten diese Befugniß ganz unbeschränkt, die Pflicht hatten sie allerdings nicht, gegen Caution jeden Angeschuldigten, auch bei schweren Vergehen, zu entlassen, aber das Recht, die Befugniß hatten sie.

Präsident Hensel: Der Abg. Gruner hat folgendes Amendement gestellt, statt des in der Gesetzesvorlage enthaltenen zweiten Abschnittes folgende Worte zu stellen: „Dem Gerichte steht das Befugniß zu, bei allen Vergehen und Verbrechen den Angeschuldigten auch ohne sachliche oder bürgschaftliche Caution, nach Befinden gegen Handgelöbniß zu entlassen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht nicht ausreichend.

Präsident Hensel: Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch Einiges zu sprechen?

Berichterstatter Abg. Hausner: Ich habe weiter nichts hinzuzusetzen, als daß dadurch der Zweck vollkommen erreicht wird, welchen der Abg. Schaffrath alleweile uns vorführte. Wenn nämlich die minder schweren Vergehen weggelassen werden, so bleibt es dann bei unserer jetzigen Gesetzgebung, wonach in dem Generale von 1783 jedem Richter es freigelassen ist, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob er den Angeschuldigten entlassen oder Caution fordern will. Ich bitte daher das Präsidium, über den Satz abstimmen zu lassen. Damit werden sich jedenfalls die Deputationsmitglieder auch einverstanden erklären, daß die Worte: „bei minder schweren Vergehen“ weggelassen werden.

Präsident Hensel: Ich glaube, der Zweck wird sich ganz einfach dadurch erreichen lassen, wenn die Frage erst ohne die bezeichneten Worte zur Abstimmung gelangt und dann

noch gefragt wird, ob die Worte aufgenommen werden sollen. Entschließt sich die Kammer, die Worte: „bei minder schweren Vergehen“ aufzunehmen, so bringe ich noch besonders das Riedel'sche Amendement zur Abstimmung, in der Hauptsache würde zwar dasselbe erreicht werden, allein es könnte doch ein oder das andere Mitglied den Riedel'schen Antrag lieber annehmen, als die Worte weglassen wollen. Ich werde die Frage darauf ausdehnen: „Das Befugniß der Gerichte, den Angeschuldigten auch ohne sachliche oder bürgschaftliche Caution, nach Befinden gegen Handgelöbniß zu entlassen, bleibt unverändert.“ Ich frage die Kammer: ob sie vorbehaltlich einer weiteren Frage sich für Annahme des von mir bezeichneten Satzes ausspricht? — Einstimmig Ja.

Präsident Hensel: Wünscht die Kammer, daß auch die Worte: „bei minder schweren Vergehen“ in den Satz mit aufgenommen werden sollen? — Gegen 2 Stimmen Nein.

Präsident Hensel: Hierdurch erledigt sich das Riedel'sche Amendement. Wir können nun weiter fortfahren.

Berichterstatter Abg. Hausner: Zu Abtheilung 3 (verliest den Bericht S. 169, Z. 4 bis Z. 23 v. o. bis zu den Worten: „werden sollen“): Der Antrag, den der Ausschuss gestellt hat, besteht darin, daß die Worte: „welche nach Umständen auch auf die Unterlassung neuer Rechtsverletzungen bis zur Aburtheilung der Sache gerichtet werden kann“ in Wegfall gebracht werden sollen. Es könnten sich dann in den Gedanken des Richters maapflose Urtheile entspinnen; er könnte gegen den Angeschuldigten auf eine Weise verfahren, die die Vermuthung bis in die Ewigkeit hintrüge, soweit sich die Gedanken nur extendiren können. Wenn man dem Richter überlasse, die Vermuthung gegen den Angeschuldigten auszusprechen: Du wirst, du kannst in der künftigen Zeit, wo ich dich entlassen habe, wieder von neuem Verbrechen begehen, so ließe dies dem Grundsatz entgegen, daß Jeder so lange für gut gehalten wird, bis er etwas Schlechtes gethan hat. Semel malus, semper malus können wir nicht annehmen. Sollte sich auch Einer eines Verbrechens schuldig gemacht haben, so steht doch dem Richter nicht die Gewalt zu, deshalb, weil er ahnen könnte, daß dieser Mann sich eines ähnlichen oder andern Verbrechens schuldig machen könnte, von ihm Caution zu verlangen.

Regierungscommissar D. Krug: Der Satz interessirt zwar mehr die Polizei, als die Justiz, allein demungeachtet möchte ich ihn doch in Schutz nehmen. So ganz unnöthig, wie dargestellt worden ist, ist er wohl auf keinen Fall; es können allerdings Fälle vorkommen, wo erstens die dringendste Besorgniß entsteht, daß wirklich eine neue Rechtsverletzung begangen werde, und wo es dringend nothwendig ist, den Bedrohten dagegen in Schutz zu nehmen. Denken Sie sich eine Ehefrau, die von ihrem Manne gemißhandelt worden ist, und zwar auf eine solche Weise, daß sie täglich neue Mißhandlungen zu befürchten hat. Dieser wird sehr häufig nicht an-